

August 2015

GKV-VSG im Bundesgesetzblatt verkündet

Im Bundesgesetzblatt vom 22. Juli 2015 wurde das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) verkündet. Das Gesetz trat damit vorbehaltlich ausgenommener Artikel am Donnerstag, den 23. Juli 2015, in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist u.a. die Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung durch eine Verbesserung der medizinischen Betreuung in strukturschwachen Regionen. Darüber hinaus enthält das Gesetz (un-)mittelbare Anknüpfungspunkte zu arzneimittelrelevanten Themen (u.a. Krankenhausentlassungsmanagement, hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V, Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Keine Honorarneufestsetzung für Job-Sharing-Praxen durch Einführung der RLV

Eine generelle Verpflichtung zur Neufestsetzung der Punktzahlobergrenzen für Job-Sharing-Praxen aufgrund der Einführung der RLV besteht nicht. Eine solche Neufestsetzung kann lediglich aufgrund individuell dargelegter Umstände der Praxen erfolgen.

Mit dieser Feststellung wurde die Revision der KV WL endgültig zurückgewiesen. Die KV war bereits zuvor vor dem SG Münster und dem LSG NRW gescheitert. Sie vertrat die Auffassung, die neue Vergütungsstruktur habe bei allen Vertragsärzten zu anderen abrechenbaren Punktmengen geführt, weshalb auch für Job-Sharing-Praxen das Abrechnungsvolumen neu festzusetzen sei. Bei der Einführung neuer Honorarstrukturen sei ein Eingehen auf die individuelle Praxissituation entbehrlich.

Arzt haftet nicht für Diagnoseirrtum

Ein Arzt, der aus vollständig erhobenen Befunden einen falschen Schluss zieht, unterliegt einem - für sich allein noch nicht haftungsbegründenden - Diagnoseirrtum. Dieser stelle erst dann einen haftungsbegründenden Diagnosefehler dar, wenn die Diagnose im Zeitpunkt der medizinischen Behandlung aus der Sicht eines gewissenhaften Arztes medizinisch nicht vertretbar sei. Letzteres hat das Oberlandesgericht Hamm im konkreten Fall verneint (Urteil vom 29.05.2015, Az.: 26 U 2/13). Im konkreten Fall hatte der Gynäkologe einer Patientin eine Spirale zur Empfängnisverhütung eingesetzt. Nach zwei Jahren gebar die Patientin ein gesunde Tochter. Die Klägerin (Patientin) verklagte den Arzt und seine Praxis auf Schmerzensgeld, Verdienstausfall und Unterhalts- und Betreuungsgeld bis

zur Volljährigkeit des Kindes. Begründung: der Arzt hätte bei einer Ultraschalluntersuchung feststellen müssen, dass bei der Patientin eine Anomalie einer doppelten Anlage von Vagina und Uterus vorliegt und daher von dem Einsetzen einer Spirale abzusehen ist, da keine verhütende Wirkung entfaltet werden könnte. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass dem Beklagten - kein Befunderhebungsfehler unterlaufen. Er habe alle Untersuchungen vorgenommen, die nach dem einzuhaltenden medizinischen Standard im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Spirale geboten gewesen seien. Für die bei der Klägerin vorliegende Anomalie hätten zuvor keine Hinweise bestanden, nach ihr habe der Beklagte nicht fahnden müssen, so das OLG weiter.

Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motoryacht sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau einer Motoryacht erwachsen dem Steuerpflichtigen nicht zwangsläufig und sind deshalb nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG zu berücksichtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 02.06.2015 entschieden. Insbesondere seien die Aufwendungen nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens, betonten die Richter (Az.: VI R 30/14).

Aufwendungen für Arzneimittel bei Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel im Sinne von § 2 AMG unterfallen nicht dem Abzugsverbot für Diätverpflegung nach § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 14.04.2015 entschieden. Unerheblich sei es, ob die Arzneimittel im Rahmen einer Diät eingenommen würden, betonte das Gericht (Az.: VI R 89/13). Der Fall: die Klägerin leidet an einer chronischen Stoffwechselstörung. Sie nimmt aus diesem Grund - ärztlich verordnet - Vitamine und andere Mikronährstoffe ein. Belastung berücksichtigt werden. Der BFH entschied im vorliegenden Fall, vom Abzugsverbot nach § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG würden nur Aufwendungen für Diätlebensmittel, nicht aber Arzneimittel im Sinne des § 2 AMG erfasst. Dies gelte auch dann, wenn die Arzneimittel im Rahmen einer Diät eingenommen würden.

Gesetzliche Krankenkassen müssen für behandlungsbezogene Hilfsmittel nur bei GBA-Empfehlung der Behandlungsmethode zahlen

Die gesetzlichen Krankenkassen müssen Kosten für behandlungsbezogene Hilfsmittel erst übernehmen, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) die Behandlungsmethode positiv bewertet hat. Eine GBA-Empfehlung ist auch dann erforderlich, wenn neuartige Hilfsmittel zu einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung bereits anerkannter oder zugelassener Methoden führen. Ebenso können Hersteller solcher Hilfsmittel vom GKV-Spitzenverband ohne GBA-Empfehlung nicht verlangen, dass ihr Hilfsmittel in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen wird. Dies hat das Bundessozialgericht mit Urteilen vom 08.07.2015 entschieden (Az.: B 3 KR 6/14 R und B 3 KR 5/14 R).

Änderung der Bezugsberechtigung bei betrieblicher Kapital-Lebensversicherung muss schriftlich erfolgen

Der Bundesgerichtshof hat die Klage einer Witwe im Streit um die betriebliche Kapital-Lebensversicherung ihres verstorbenen Mannes abgewiesen. In dem Verfahren ging es um die Frage, ob die Klägerin oder die Ex-Frau des Verstorbenen dem Versicherungsvertrag zufolge als verwitwete Ehefrau anzusehen ist und wer damit ein Anrecht auf das Geld hat. Das ist der BGH-Entscheidung zufolge die Ex-Frau des Verstorbenen (Az.: IV ZR 437/14). Ein mündlich erklärter Änderungswunsch des Verstorbenen sei nicht ausreichend gewesen. Im konkreten Fall hatte der Mann lediglich die Versicherung angerufen und seinen Änderungswunsch mündlich dargelegt. Doch das reiche nicht aus, entschied der BGH.

Vorfälligkeitsentschädigungen keine nachträgliche Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Wird bei der Veräußerung des Mietobjekts eine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt, um ein Darlehen abzulösen, das zur Finanzierung des Mietobjekts aufgenommen worden war, handelt es sich nicht um nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern um Veräußerungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 23 Absatz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 EStG. Die bisherigen Rechtsgrundsätze sind auf Vorfälligkeitsentschädigungen noch anzuwenden, wenn das obligatorische Veräußerungsgeschäft des Mietobjekts vor dem 27.07.2015 rechtswirksam abgeschlossen wurde. (BMF)

Altersdiskriminierende Kündigung auch im Kleinbetrieb unwirksam

Ist bei einer Kündigung gegenüber einer Arbeitnehmerin aufgrund von ihr vorgetragener Indizien eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Lebensalters nach § 22 AGG zu vermuten und gelingt es dem Arbeitgeber nicht diese Vermutung zu widerlegen, ist die Kündigung auch im Kleinbetrieb unwirksam. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht klar (Urteil vom 23.07.2015, Az.: 6 AZR 457/14). Der Fall: die am 20.01.1950 geborene Klägerin war bei der beklagten Gemeinschaftspraxis seit dem 16.12.1991 als Arzthelferin beschäftigt. In der Praxis waren im Jahr 2013

noch vier jüngere Arbeitnehmerinnen tätig. Die Gesellschafter der Beklagten kündigten ihr Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 24.05.2013 zum 31.12.2013. Dabei führten sie an, die Klägerin sei "inzwischen pensionsberechtigt". Den anderen Beschäftigten wurde nicht gekündigt. Die Klägerin wendet sich gegen die Wirksamkeit der Kündigung und macht Benachteiligung wegen Alters geltend. Die Beklagten machen u.a. eine schlechtere Qualifizierung im Vergleich zu den übrigen Beschäftigten geltend. Ergebnis: das BAG führt an, die Klage verstoße gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AAG und sei deshalb unwirksam.

BGH kippt Buchungspostenentgelt

Eine Klausel, mit der eine Bank als Teilentgelt für die Führung eines Geschäftsgirokontos einen einheitlichen "Preis pro Buchungsposten" festlegt, ist unwirksam. Eine solche Regelung benachteiligt die Kunden unangemessen, da die Bank von Gesetzes wegen keinen Anspruch auf ein Entgelt hat, wenn ein Zahlungsauftrag fehlerhaft oder ohne Autorisierung ausgeführt wird. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 28.07.2015 entschieden (Az.: XI ZR 434/14).

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna

© 2015 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation Intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.